

VERORDNUNG (EWG) Nr. 262/87 DER KOMMISSION

vom 27. Januar 1987

über die Lieferung von Weichweizen an das Welternährungsprogramm (WEP)
im Rahmen der NahrungsmittelhilfeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat am 10. Februar 1986 die Bereitstel-
lung einer Nahrungsmittelhilfe für das Welternährungs-
programm beschlossen und dieser Organisation 30 000
Tonnen Getreide zur Lieferung fob zugeteilt.Die Durchführung dieser Lieferung ist gemäß den Regeln
der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission
vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestim-
mungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf
dem Getreide- und Reissektor⁽⁴⁾, zuletzt geändert durchdie Verordnung (EWG) Nr. 3826/85⁽⁵⁾, vorzusehen. Es ist
erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der entste-
henden Kosten vorzuschreiben.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die im Anhang genannte Interventionsstelle ist gemäß
den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80
und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der
Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren
beauftragt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ANHANG

1. **Programm** : 1986 — Hilfsaktion Nr. 2/87
2. **Empfänger** : Welternährungsprogramm (WEP)
3. **Bestimmungsort oder -land** : Bangladesch
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizen
5. **Gesamtmenge** : 30 000 Tonnen
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), Adickesallee 40, D-6000 Frankfurt/
Main (Telex 411 475)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
Weichweizen von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von
Schädlingen. Der aus diesem Weizen hergestellte Teig darf bei der maschinellen Bearbeitung
nicht kleben.
Der Weichweizen weist folgende Merkmale auf :
 - Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14,5 v. H. (Methode ICC Nr. 110)
 - Proteingehalt : mindestens 11,5 v. H. (N × 5,7, bezogen auf die Trockenmasse) (Methode ICC
Nr. 105)
 - Fallzahl nach Hagberg von 220 oder mehr, einschließlich der 60 Sekunden Vorbereitungszeit
(Rührzeit) (Methode ICC Nr. 107)
 - Index nach Zeleny : 20 oder mehr (Methode ICC Nr. 118)
10. **Aufmachung** : lose Schüttung
11. **Ladehafen** :
Jeder Hochseeschiffen mit einem Tiefgang von 34 Fuß zugängliche Hafen der Gemeinschaft, der
während der unter Ziffer 16 vorgesehenen Verschiffungsfrist eine Verbindung mit dem Bestim-
mungsland hat.
Dem Angebot muß eine Erklärung der Hafenbehörden beigelegt sein, in der das Bestehen der
Verbindung während der genannten Frist bescheinigt wird.
12. **Lieferungsstufe** : fob
13. **Löschhafen** : —
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 10. Februar 1987 um 12.00 Uhr
16. **Verladefrist** : 1. bis 31. März 1987
17. **Kaution** : 10 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Die Nummer der Hilfsaktion ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
2. Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen
Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat
geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten
worden sind.
3. Sobald dem Bieter der Zuschlag erteilt wurde, tritt er unverzüglich mit dem Begünstigten oder
dessen Vertreter in Verbindung, um die nötigen Lieferpapier sowie Zeit, Abfolge, Ort und sonstige
Bedingungen der Verladung festzulegen.
4. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift :
„Delegation der Kommission in Bangladesch, Dacca Office, House CES (E) 19, Road 128, Gulshan,
Dacca 12 (Tel. : 60 05 64/41 18 41 ; Telex : 642501 CECO-BJ)“.